

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2004/6
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/6)

21. Mai 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 3.4: Begrenzte Mengen

Änderung der Packungsgröße für UN-Nummer 1791

Antrag des Internationalen Verbands für Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel (AISE)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, die der UN-Nummer 1791 Verpackungsgruppe III zugeordnete Packungsgröße auf 5 Liter zu ändern und damit eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code herbeizuführen, Verpackungsmüll zu vermeiden und Probleme im intermodalen Verkehr zu beseitigen.

Zu treffende Entscheidung:

Den der UN-Nummer 1791 Verpackungsgruppe III zugeordneten LQ-Code von "LQ19" in "LQ7" ändern.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Einführung

Als das RID, das ADR und der IMDG-Code umstrukturiert wurden, blieben die Packungsgrößen für begrenzte Mengen grundsätzlich unverändert. Dies bedeutete, dass zwischen dem RID/ADR und dem IMDG-Code verschiedene Anomalien bestehen blieben. Einige wurden zwischenzeitlich ausgeräumt – so wurde zum Beispiel unter anderem die IMDG-Packungsgröße für UN 1210 Druckfarbe und UN 1263 Farbe der Verpackungsgruppe II in Angleichung an das RID/ADR auf 5 Liter erhöht.

Die ungewöhnliche Sachlage bei den Verpackungsgrößen für UN 3082 wurde erkannt, als die Gemeinsame Tagung übereinkam, die LQ-Größe mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei einem Wert von 5 Litern zu harmonisieren (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/10 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/10).

Kürzliche Änderungen bei den Prüfmethode n bezüglich der Klassifizierung ätzender Stoffe und die Einführung des "Lochfraß"-Tests führen dazu, dass wesentlich mehr Hypochlorit-Produkte mit einer Konzentration von 4 bis 5% (dabei handelt es sich um Bleichmittel für den Haushaltsgebrauch) für eine Klassifizierung unter Klasse 8 UN-Nummer 1791 Verpackungsgruppe III in Frage kommen, die vorher für die Beförderung als ungefährlich eingestuft waren.

Dies hat eine weitere Anomalie zwischen dem IMDG-Code und dem RID/ADR zum Vorschein gebracht. Solche Produkte werden traditionell in Kunststoffflaschen in Größen bis zu 5 Liter verpackt und werden für die Erleichterung der Handhabung in Kartons befördert. Im Seeverkehr wird die Änderung der Klassifizierung zu keinen materiellen Unterschieden bei der Verpackung führen; anders verhält es sich bei der Kennzeichnung mit "UN 1791" in einer Raute, die für die Einhaltung der Vorschriften für begrenzte Mengen erforderlich ist. Im Landverkehr wird dies jedoch zu großen Problemen führen, da die Packungsgrößen auf 3 Liter reduziert werden müssten und dadurch zusätzlich Verpackungsmüll entstehen würde, obwohl über alle Verkehrsträger hinweg eine allgemeine Tendenz zum Umweltschutz besteht. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Risiko im Landverkehr größer ist als im Seeverkehr. Es lässt sich daher daraus schließen, dass eine Erhöhung der Packungsgröße auf 5 Liter keine Nachteile für die Sicherheit mit sich bringen würde, jedoch zu einer Vermeidung von Verpackungsmüll und zu einer Vereinfachung des intermodalen Verkehrs beitragen würde.

2. Antrag

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN-Nummer	Spalte	Änderung
UN 1791, VG III	7	"LQ19" ändern in: "LQ7".

3. Begründung

Harmonisierung von RID/ADR und IMDG-Code zur Vermeidung von Verpackungsmüll ohne Nachteile für die Umweltsicherheit.
